

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-27/Ka

27.02.2018

Öffentliches Auftragswesen;

I. Neuherausgabe des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes (VHB)

II. Aktualisierungsbedarf der VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir über aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen informieren.

I. Neuherausgabe des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes (VHB)

Mit Erlass vom 8. Dezember 2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auf die Neuherausgabe des auch von vielen Kommunen bei Vergaben zugrunde gelegten Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes (VHB) in der Ausgabe 2017 hingewiesen. In diesem sind nicht unerhebliche Änderungen für die Praxis enthalten.

So wurden die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen im Baubereich gemäß § 4a VOB/A berücksichtigt und entsprechende Formblätter (610) aufgenommen. Darüber hinaus wurden die vertragsrechtlich relevanten Vorgaben des VHB vor dem Hintergrund des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bauvertragsrechts überarbeitet.

Die Überarbeitung betrifft u. a. die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen, um die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B gemäß § 310 BGB zu gewährleisten. Solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird, ändert sich mithin nichts an der geltenden Rechtslage. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, ist bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. Januar 2018 auch für Städte und Gemeinden das Bauvertragsrecht nach dem BGB der AGB-rechtliche Maßstab.

Die Überarbeitung ist zum Teil ebenfalls der im Kommunalbereich noch längst nicht überall erfolgten Einführung der UVgO geschuldet. Auch in Sachsen-Anhalt ist nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung noch nicht absehbar, wann der gesetzliche Verweis auf die UVgO erfolgen wird. So wurde das VHB um zwei neue Formblätter, einer formalisierten Eigenerklärung zur Eignung und der Mitteilung unterlegener Bieter über den Zuschlag, ergänzt.

Der Einführungserlass des BMUB, die Dokumentation der Änderungen sowie den korrigierten Formularsatz 210 können heruntergeladen werden unter www.bundesanzeiger-verlag.de/vhb.

II. Aktualisierungsbedarf der VOB/B

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hatte den Hauptausschuss Allgemeines (HAA) des DVA Ende April 2017 gebeten, die VOB/B vor dem Hintergrund des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen. Dem ist der HAA nachgekommen und hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 mehrheitlich den Beschluss gefasst, die VOB/B zunächst unverändert zu lassen. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Dem Beschluss liegt die Erwägung zugrunde, dass der HAA eine Weiterentwicklung der VOB/B präferiert, es jedoch für erforderlich hält, zunächst die aktuelle Diskussion zum BGB-Bauvertragsrecht in der Fachwelt und die Rechtsprechung zu beobachten. Neuregelungen in der VOB/B seien zum aktuellen Zeitpunkt verfrüht: Die Praxis müsse sich zeitgleich zum Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB auch auf eine veränderte VOB/B einstellen, die erforderliche Rechtssicherheit neuer VOB/B-Regelungen wäre mangels gesicherter Auslegung des BGB-Bauvertrags jedoch nicht gewährleistet.

Der HAA hat in dem Beschluss angekündigt, die Entwicklung der Rechtsprechung zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht, insbesondere unter AGB-rechtlichen Aspekten, zu verfolgen und daraus gegebenenfalls Veränderungsbedarf in der VOB/B abzuleiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann